Verhandlungen

der

siebenten Synode der Altkatholiken

des

Deutschen Reiches,

gehalten zu Bonn am 8. Juni 1881.

Amtliche Ausgabe.

Bonn, 1881.

In Commission bei P. Neusser.



Verhandlungen

der

siebenten Synode der Altkatholiken

des

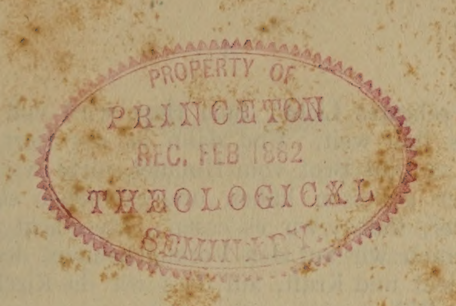
Deutschen Reiches,

gehalten zu Bonn am 8. Juni 1881.

Amtliche Ausgabe.

Bonn, 1881.

In Commission bei P. Neusser.



Kirchliche Feier.

Am 8. Juni 1881, Morgens 7½ Uhr, wurde vom Bischof in der Gymnasialkirche, welche die altkatholische Pfarrkirche ist, die h. Messe celebrirt und in derselben folgende Ansprache gehalten:

„Meine lieben Brüder in dem Herrn!

Wir haben uns versammelt im Namen des Herrn, um seine Hülfe anzurufen zu unseren Berathungen auf der Synode. Da schauen wir nach dem Herrn, wir suchen ihn, und wo finden wir ihn? Die heutige Messe beginnt mit den Worten des Psalms: »Da Du, o Gott, hervorgingst vor Deinem Volke, den Weg ihm vorschreitend, und wohnend unter ihm, da bewegte sich die Erde und die Himmel träufelten herab« (Ps. 67). Wir haben einen Weg zu wandern, wir Einzelnen, und auch die Kirche Gottes hat einen Weg zurückzulegen wie die Einzelnen. Und siehe! Der Herr ist mit uns auf dem Wege. Er geht uns voran, und wenn wir auf ihn schauen, dann bewegt sich die Erde, vor Allem das Erdreich, in welches das Wort Gottes gesenkt wird, unsere Herzen bewegen sich, und es träufeln die Himmel die Gnade herab, auf dass das Saatkorn aufgehe in unserem Herzen. Schauen wir also auf Gott, der uns vorangeht, den Weg uns vorschreitend, er ist unser Urbild. Aber nicht ein kaltes, ein fern uns bleibendes Urbild, sondern ein lebendiges, das uns voranschreitet, und doch in unserer Mitte ist, in uns wohnt. Voran geht der Herr und er wohnt in unserem Hause; er geht voran, seine Gnade kommt uns zuvor; aber er ist auch bei uns, er begleitet uns mit seiner Gnade, er ist in uns, er stärkt uns durch seine Gnade.

Er schreitet voran und ist uns das Licht. O seligstes Licht! jauchzt die Kirche in einem Pfingsthymnus. Wer das Wort Gottes erkennt in seiner leuchtenden Herrlichkeit, der

ruft aus: o seligstes Licht! Sein Herz wird voll Freude und er öffnet es ihm weit. Und dann ist der Herr auch seine Kraft, denn er gibt Brot vom Himmel, nicht wie das Manna, das die Väter gegessen haben und gestorben sind, sondern ein Brot, das, indem wir es essen, uns stärkt zum ewigen Leben. Schauen wir auf den Vorangehenden, der in uns ist, er ist uns Licht und Kraft, auf dass wir die Kirche ausbauen nach seinem Willen.

Aber indem wir auf ihn schauen und frohlockend ihm folgen, vergessen wir eines andern Psalmenwortes nicht, eines Psalms, der ebenfalls in den heutigen Messgebeten verwendet wird. Nach diesem sitzet der Herr auf seinem festen Throne und schaut herab auf alle Menschenkinder. Und es heisst: »er hat ihre Herzen gebildet und er schaut auf alle ihre Werke« (Ps. 32). Indem wir ihm folgen, gedenken wir auch, dass er schaut auf unsere Werke, dass wir eine Verantwortung vor ihm haben, eine heilige Verantwortung des Gewissens, so dass wir, wenn wir zu ihm aufblicken, der auf dem festen Thron sitzet, zwar auch bewegt werden, erzitternd vor ihm, aber in heiliger Ehrfurcht. Eingedenk denn der grossen Verantwortung, die wir haben, beugen wir uns in Demuth vor ihm und sind dann gewiss, dass er den Demüthigen seine Gnade gibt. Denn auch so sind wir wieder die Kinder seiner Gnade, auf welche die Himmel herabträufeln. So lasst uns denn, meine geliebten Synodalen, schauen auf ihn, der uns den Weg voranschreitet, aber auch schauen auf ihn, der auf dem festen Thron sitzet; lasst uns, mit andern Worten, Gott vor Augen halten in unseren Berathungen und eingedenk sein, dass wir vor den Augen Gottes wandeln. Gott vor Augen und das Auge Gottes auf uns, so werden wir das Werk vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Amen."

Während der Messe wurden unter Begleitung der Orgel, welche Pfarrer Bauer spielte, die deutschen Lieder nach des letzteren Gesangbuche gesungen. Am 9. Juni, Morgens 7½ Uhr wurde in der Friedhofskapelle die h. Messe für die verstorbenen Altkatholiken celebrirt.

Erste Sitzung.

Mittwoch, 8. Juni 1881.

Die Sitzung wurde 9¼ Uhr vom katholischen Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens eröffnet mit folgender Ansprache:

„Meine verehrten Herren Synodalen! Unsere Lage hat sich seit der letzten Synode nicht wesentlich verändert. Von aussen haben wir geringe, um nicht zu sagen gar keine Förderung in den zwei Jahren erfahren. Dennoch haben wir uns in unserer Kraft ungebeugt erhalten. Durch lokale Verhältnisse sind einzelne Gemeinden an Zahl zurückgegangen, andere aber sind durch die einsichtsvolle und energische Thätigkeit derer, die die Leitung in der Hand hatten, gewachsen, ja sogar bedeutend gewachsen. Ich sage daher, wir sind in unserem Muthe ungebrochen, und unser Vertrauen auf die göttliche Führung und auf die providenzielle Mission, die wir haben, ist fest und unerschütterlich. In dieser Ueberzeugung eröffne ich hiermit die siebente Synode. Ich erkläre die Synode jetzt für eröffnet."

Der Bischof ernannte gemäss § 8 der Geschäfts-Ordnung den Herrn Oberbürgermeister a. D. Malsch von Karlsruhe zu seinem Stellvertreter.

Auf des Bischofs Vorschlag wurden, nachdem Herr Dr. Zirngiebl wegen anderweitiger Beschäftigung abgelehnt hatte, zu Schriftführern gewählt die Herren Dr. Pax aus Constanz, Provinzialsteuersekretair Hering aus Coblenz, Pfarrer Hülkart aus Erlangen.

Herr Pfarrer Weidinger als Mitglied der Synodal-Repräsentanz verlas gemäss § 19 G.-O. die Namen der legitimirten und unbeanstandeten Mitglieder, welche beim Namensaufrufe sich zur Constatirung der Anwesenheit erhoben. Sie sind:

I. Geistliche:

1. Bischof Dr. J. H. Reinkens.
2. Prof. Dr. Knoodt, Bonn, } Mitglieder der Synodal-Repräsentanz.
3. Prof. Dr. Michelis, Freiburg i. Br. }
4. Prof. Dr. Weber, Breslau, }
5. Pfarrer Weidinger, Düsseldorf, }
6. „ Bauer, Mannheim.
7. Prof. Dr. Birlinger, Bonn.
8. Pfarrer Bodenstein, Säckingen.
9. „ Demmel, Bonn.

10. Pfarrer Dr. Hochstein, Dortmund.
11. „ Hülkart, Erlangen.
12. „ Jaskowski, Saarbrücken.
13. „ Munding, Wiesbaden.
14. „ Rabbertz, Crefeld.
15. „ Rieks, Heidelberg.
16. „ Steinwachs, Offenbach.
17. „ Dr. Stubenvoll, Coblenz.
18. „ Thelen, Hagen i. W.
19. „ Dr. Thürlings, Kempten.
20. „ Ulc, Blumberg.
21. Prof. Dr. Watterich, Baden-Baden.
22. Neopresbyter Wrubel, Bonn.

II. Laien.

23. Dr. Deinhard, Deidesheim,
24. Oberbürgermeister Malsch, Karlsruhe,
25. Geh. Justizrath Meurer, Köln,
26. Geh. Justizrath Prof. Dr. v. Schulte, Bonn,

(23–26: Mitglieder der Synodal-Repräsentanz.)

27. Rentner Arnould, Wiesbaden.
28. Kaufmann Herm. Bauer, Karlsruhe.
29. Professor Bauer, Mannheim.
30. Oeconom E. Blaes, Ladenburg.
31. Kaufmann H. Dillmann, St. Johann.
32. Bahnverwalter Eglau, Schwetzingen.
33. Amtsgerichtsrath Eilender, Köln.
34. Bauunternehmer Th. Frey, Attendorn.
35. Graveur Wilh. Förderer, Karlsruhe.
36. Eisenbahn-Sekretär Fischer, St. Johann.
37. Redacteur F. Hauser, Crefeld.
38. Bez.-Thierarzt Heizmann, Messkirch.
39. Amtsgerichtsrath Hempel, Königsberg.
40. Provinzial-Steuersekretär Hering, Coblenz.
41. Buchhalter K. Hohns, Crefeld.
42. Rector Huber, Pforzheim.
43. Gerichtsassessor Sev. Husfeld, Hagen.
44. Friedrich Kayser, Mittelbexbach.
45. Landwirth Gerson Kern, Gütenbach.
46. Kaufmann Max Klock, Freiburg i. Br.
47. Hofapotheker Leimbach, Heidelberg.
48. Karl Lichtenberg, Ludwigshafen.
49. Major a. D. Lindpaintner, Wiesbaden.
50. Gymnasiallehrer Dr. Meunier, Mainz.
51. Bureau-Vorsteher Meyer, Dortmund.

52. Professor Dr. Pax, Constanz.
53. Rentner Reichard, Köln.
54. Kreisschulinspector Reinckens, Bonn.
55. Rechtsanwalt Riffart, Köln.
56. Kaufmann Schoppe, Berlin.
57. Justizrath Dr. Schultz, Bochum.
58. Gymnas.-Oberlehrer Dr. Stammer, Düsseldorf.
59. Professor Stephan, Offenburg.
60. Julius Troll, Blumberg.
61. Stadtrath Th. Weber, Baden-Baden.
62. Stadtrath Weil, Offenbach.
63. Ober-Regierungsrath Wülfing, Köln.
64. Lehrer Zickgraff, Kaiserslautern.
65. Dr. Zirngiebl, München.

Der Bischof theilte nach § 46 G.-O. mit, dass Mittags von 2—4 Uhr im Sitzungszimmer der Synodal-Repräsentanz die Rechnung zu Jedermanns Einsicht offen liege, schlug sodann zu Mitgliedern der Rechnungs-Commission nach § 47 G.-O. vor die Herren Kaufmann Klock, Hofapotheker Leimbach und Amtsgerichtsrath Eilender, welche einstimmig gewählt wurden.

Man trat gemäss der nach § 25 G.-O. festgestellten Reihenfolge in die Tagesordnung ein.

Bischof: Wir kommen zu den Anträgen der Synodal-Repräsentanz. Referent ist Herr Geh.-Rath v. Schulte, den ich bitte, sein Referat zu erstatten.

v. Schulte: Die Synodal-Repräsentanz hat zunächst folgende insofern im Zusammenhange stehende Anträge gestellt, als sie sämmtlich Ergänzungen bezw. Ausführung der Synodal- und Gemeinde-Ordnung bezwecken. Sie lauten nach der in Ihren Händen befindlichen Vorlage:

„Die Synode wolle folgende Zusätze bezw. Erläuterungen zur Synodal- und Gemeinde-Ordnung beschliessen:

a) Zu § 38 als Absatz 2:

„Wählbar sind diejenigen Gemeindemitglieder, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben. Die im besoldeten Dienste der Gemeinde stehenden Kirchendiener (Messner, Küster) sind ausgeschlossen."

b) Zu § 41 und 46:

„Auf Aufforderung des Bischofs ist eine Sitzung zu berufen.

Die Sitzungs-Protokolle und sonstigen Aktenstücke sind dem Bischof einzusenden, wenn die Synodal-Repräsentanz dies beschliesst."

c) Zu § 44 Absatz 2:

„Ein Beschluss ist ungültig, wenn er ordnungswidrig zu Stande gekommen ist oder die Competenz überschreitet. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag auf Ungültigkeitserklärung an die Synodal-Repräsentanz zu richten. Deren den Beschluss bestätigende Entscheidung ist endgültig; gegen eine vernichtende steht der binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung gerechnet bei der Synodal-Repräsentanz einzulegende Recurs an die Synode zu, jedoch ohne aufschiebende Wirkung."

d) Zu § 48 Abs. 2:

„Ueber die Anfechtbarkeit der Beschlüsse kommt § 44 Abs. 2 zur Anwendung."

Ich komme zu dem Antrage unter a.

Die Motive, aus welchen die Synodal-Repräsentanz diesen Antrag Ihnen vorlegt, sind folgende: Was zunächst den zweiten Satz betrifft, so ist es bereits vorgekommen, dass man den besoldeten Messner in den Kirchenvorstand gewählt hat. Dadurch kommt leicht Reibung zwischen dem Messner und dem Pfarrer vor. Der Messner kann nicht in der Kirche zu befehlen haben, sondern hat als diejenige Person, welche die niederen Dienste zu leisten hat, dem Pfarrer zu gehorchen. Ist nun der Messner im Kirchenrath, dann kommt er in die Lage, zu Beschlüssen mitzuwirken, welche unter Umständen auch den Pfarrer betreffen können; sodann ist es überhaupt ein eigenthümliches Ding, dass ein niederer Beamter im Vorstande sitzt, der über seine Entlassung u. s. w. zu beschliessen hat. Das preussische Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchen-Gemeinden vom 20. Juni 1875 § 28 sagt: „Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde". Der Pfarrer ist nach § 5 ex lege Mitglied. Die Synodal-Repräsentanz hat also ihren Antrag beschränkt auf die „im *besoldeten* Dienste stehenden Kirchendiener", weil der Fall vorkommen kann, dass eine Person den Messnerdienst als Ehrendienst ansieht. Was den ersten Satz anbetrifft, so entspricht der einmal auch dem preussischen Gesetze. § 27 sagt: „Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Jahr vollendet haben". Unsere Synodal- und Gemeinde-

Ordnung hat keine Bestimmungen darüber, so dass der Grossjährige wählbar ist. Wer 21 Jahre alt ist, ist doch noch zu jung, man soll nur Männer wählen, welche die nöthige Erfahrung haben, und regelmässig nur Familienväter.

Dr. Stammer fragt und erbittet Auskunft darüber, ob der Satz, wenn er angenommen würde, sich in Preussen auf Kirchenvorstand und Gemeindevertretung beziehe.

v. Schulte: Für diejenigen Gemeinden, welche in Preussen im juristischen Sinne *Parochieen* sind, gilt, *soweit die Vermögensverwaltung in Betracht kommt, ausschliesslich* das Gesetz vom 20. Juni 1875 und gar nicht die Synodal- und Gemeinde-Ordnung. Diese gilt nur, so weit es sich *nicht* um die Vermögens-Verwaltung handelt. Wenn die Gemeinde z. B. einen Pfarrer wählt, dann muss in der Gemeinde gemäss der Synodal- und Gemeinde-Ordnung die ganze Gemeinde berufen werden. Das steht übrigens auch im § 3 der Synodal- und Gemeinde-Ordnung ausdrücklich. Soweit überhaupt Staatsgesetze bestehen, bewendet es dabei.

Dr. Thürlings: Ich kann mir den Fall denken, dass ein Lehrer, der in der Gemeinde angestellt ist, zu gleicher Zeit im besoldeten Kirchendienste steht, dadurch, dass er z. B. Organist ist. Ich möchte nun fragen, ob dieser Fall auch vorgesehen ist und ob er auch unter diese Abänderungen fallen soll. Ich halte es für möglich, dass gerade solche Persönlichkeiten im Kirchenrathe am wenigsten zu entbehren sind. Ich meine, es könnten durch solche Bestimmungen neue Schwierigkeiten eingeführt werden.

Bischof: Es sind ausdrücklich Messner und Küster angeführt ohne ein „etc.".

Thürlings: Ich meine, der Fall könnte oft vorkommen, und ob die Schwierigkeiten so gross sein möchten, steht doch in Zweifel.

v. Schulte: Ich gebe zu, dass, was Herr Dr. Thürlings sagt, in einzelnen Orten zutrifft, aber das spricht nicht gegen die Sache. Das preussische Gesetz bestimmt ganz allgemein, dass Geistliche und andere Kirchendiener nicht wählbar sind, also ohne Rücksicht darauf, ob besoldet oder nicht. Unsere Synodal- und Gemeinde-Ordnung gibt den Gemeinden so kolossale Rechte, wie sie sie nirgends anders haben. Was meines Erachtens in unserer Bewegung am meisten schadet ist das, dass die, die die grösste Freiheit haben, sich keine Beschränkung auferlegen. Ich weiss, so wie der Pfarrer irgendwie mal entgegentritt, da stellt sich jedes Gemeinde-Mitglied auf das hohe Ross. Thut der Pfarrer hinsichtlich der Disciplin u. s. w.

in der Schule etwas, das nicht gefällt, dann heisst's, wir nehmen den Jungen heraus, wir gehen zu den andern. Ich wäre in der Lage, aus den Akten der Synodal-Repräsentanz Ihnen derartige Dinge zu belegen. Nun handelt es sich bei aller Freiheit doch darum, die Geistlichen so zu stellen, dass sie nicht Bediente der Gemeinde-Vorstände sind. Es muss darum, glaube ich, von vornherein solchen Conflicten ein Riegel vorgeschoben werden, und dies kann nur dadurch geschehen, dass man wenigstens den Küster und Bälgetreter nicht zu einer Person macht, von deren officieller Erlaubniss der Pfarrer abhängt. Früher, so lange das päpstliche Regiment war, duckte man sich; ich habe die feste Ueberzeugung, dass auch die Kirchen-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen überall sich weise beschränken und namentlich den Geistlichen nicht zu viel in den Weg legen sollten, sonst wird die Zahl der tüchtigen Geistlichen geringer werden. Es ist das um so mehr nothwendig, da in manchen Gemeinden die Geistlichen eine wahre Noth haben dasjenige, was sie von der Gemeinde zu verlangen haben, zu bekommen, es wird ihnen nicht einmal ihr Gehalt regelmässig gegeben, und manche sind mit 3 und 4 Monaten damit im Rückstande. Ich bitte Sie den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

v. Schulte: Die Anträge sub b, c und d stehen mit einander in enger Verbindung, konnten aber nicht zusammengefasst werden, weil sie sich auf verschiedene §§ beziehen. Der Antrag b bezieht sich auf §§ 41 und 46 S.- und G.-O. (dieselben werden vorgelesen). Es ist im Einzelnen die Art der Einladung nicht bestimmt, sie soll in ortsüblicher Weise stattfinden. Wenn also in einer Gemeinde die Sitte ist, dass zu einer Gemeinderaths-Sitzung die einzelnen Mitglieder direct und einzeln eingeladen werden, dann liegt auf der Hand, dass die Sitzung ungültig ist, wenn ein einzelnes Mitglied nicht eingeladen ist. Es gilt überhaupt das gemeine Recht, so weit es nicht durch die Synodal- und Gemeinde-Ordnung geändert worden ist. Nach dem canonischen Rechte ist es wesentliche Bedingung einer Sitzung, dass die Mitglieder in der ordnungsmässigen Weise geladen sind. Nun ist es wiederholt vorgekommen, dass Sitzungen gehalten wurden, ohne dass z. B. der Pfarrer, und auch da, wo er die Pfarrpfründe hat, wo er also selbstverständlich eo ipso Mitglied ist, geladen war. Es ist vorgekommen, dass man den einen oder andern Kirchen-Gemeinderath nicht geladen hat, eine ganze Reihe von Beschwerden ist an die Synodal-Repräsentanz im Laufe der

Jahre gekommen. Sie hat dabei den Modus eingehalten, die Sache zu applaniren zu suchen, aber es ist eine Bestimmung darüber nothwendig. Es ist weiter vorgekommen, dass man mit den Sitzungen in einer ganz unverzeihlichen Weise gewartet hat, und so Angelegenheiten, die in Sitzungen haben abgemacht werden müssen, liegen geblieben sind. Dem soll der Zusatz zu § 41 und 46 abhelfen. An sich ist die Sache selbstverständlich, es ist gar keine Frage, dass nach dem gemeinen Rechte der Bisschof berechtigt ist, die Abhaltung einer Sitzung zu befehlen. In dem preussischen Gesetze §§ 14. 22 steht's auch ausdrücklich. Nun hat aber die Synodal-Repräsentanz schon die Erfahrung gemacht, dass, wenn etwas verfügt wird, oder wenn um etwas ersucht wird, was nicht wortwörtlich in der Synodal- und Gemeinde-Ordnung steht, es heisst, das steht ja nicht in der Synodal- und Gemeinde-Ordnung. Um daher den Zweifel zu heben, schlägt die Synodal-Repräsentanz den ersten Absatz vor. Der zweite versteht sich auch von selbst. Wir haben in verschiedenen Fällen eine wahre Noth gehabt auch nur Genaueres zu erfahren, und daher gibts kein anderes Mittel, als sich einfach die Acten schicken zu lassen. Dass das auch ein Recht des Bischofs ist, kann nicht bezweifelt werden, es ist aber gut, es zu sagen.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird Ib angenommen.

von Schulte: Meine Herren, der Absatz c hat seinen Schwerpunkt in dem ersten Satze: ein Beschluss ist ungültig, wenn er *ordnungswidrig* zu Stande gekommen oder *die Competenz überschreitet.* Das, worüber die Kirchenvorstände u. s. w. zu beschliessen haben, steht in der Synodal- und Gemeinde-Ordnung. Wird nun eine Angelegenheit zum Beschluss erhoben, welche die Competenz überschreitet, so ist es keine Frage, dass ein solcher Beschluss ungültig ist, ebenso, wenn er ordnungswidrig zu Stande gekommen, d. h. der Form der Synodal- und Gemeinde-Ordnung nicht entspricht. Es sind also nur zwei Gründe, aus denen jedem einzelnen Mitgliede das Recht gegeben werden soll, einen Antrag bei der Synodalrepräsentanz auf Ungültigkeitserklärung zu stellen. Nun könnte man denken, dadurch ziehe man die Möglichkeit herbei, dass irgend einer, der unzufrieden sei oder der allein in der Minorität geblieben sei, jeden Beschluss anfechten könne. Was würde dann der Erfolg sein? Man wiese ohne Weiteres einen derartigen Rekurs als ungehörig zurück, ohne

eine materielle Entscheidung. Denn das versteht sich von selbst, wenn er nicht aus einem der beiden angegebenen Gründe eingelegt ist, muss man ihn zurückweisen. Nach der Synodal- und Gemeinde-Ordnung sind ausser dem Pfarrer 6, höchstens 18 Mitglieder da; zwei Drittel sind zur Beschlussfähigkeit nöthig, d. h. 4 bezw. 12. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, also möglicherweise mit 3 bezw. 7 Stimmen. Nehmen Sie an, es ist ein Mitglied nicht geladen; die erschienenen fassen den Beschluss einstimmig. Wenn Sie nun dem einzelnen, der nicht geladen ist, nicht das Recht geben, den Beschluss anfechten zu können, dann ist überhaupt kein Mittel da, dass man die richtige Ordnung wahre. Nach meiner Ansicht versteht sich das auch von selbst, weil unsere Synodal- und Gemeinde-Ordnung das Gegentheil nicht sagt und es aus dem gemeinen Rechte folgt. Indessen auch dieser Antrag ist durch praktische Vorgänge motivirt, und es hat sich da gewöhnlich um die Pfarrer gehandelt. Man hat Sitzungen zusammenberufen, den Pfarrer nicht geladen und Beschlüsse gefasst auch über Anordnungen in der Kirche, welche eine Ueberschreitung der Competenz enthielten. Bestätigt die Synodal-Repräsentanz den Beschluss, so ist wohl sicher, da die Synodal-Repräsentanz absolut objectiv dasteht, dass die Opposition nur darauf ruht, dass Jemand mit dem Beschluss nicht einverstanden ist. Ist die Synodal-Repräsentanz aber anderer Ansicht, so kann ein Rekurs nur an die Synode gehen, alsdann aber nur dasjenige eintreten, was in Beziehung auf andere Fälle auch schon früher bestimmt ist. Man kann wegen solcher Rekurse keine ausserordentliche Synode zusammenberufen, zumal es sich nie um unersetzliche Schäden handeln wird. Wie im Interesse des Pfarrers, liegt die Sache auch im Interesse der Kirchenvorstände, denn wenn ein scheinbarer oder wirklicher Grund zum Zerfalle vorhanden ist, es von Seiten des Pfarrers zu einem Rekurs kommt und die Synodal-Repräsentanz diesen zurückweist mit Bestätigung des Beschlusses, so ist anzunehmen, dass der Rekurrent Alles thun werde, um das gute Verhältniss wiederherzustellen. Wenn der Kirchenvorstand unterliegt, wird er einsehen, dass er auch dem Geistlichen gegenüber nicht unfehlbar sei, und er wird das gute Verhältniss wiederherzustellen suchen. Gewöhnlich sind bei Zerwürfnissen im Anfange beide Theile schuldig.

Herr Pfarrer Bauer stellt das Amendement den zweiten Satz so zu beginnen: „In diesem Falle ist jedes Mitglied berechtigt.“ (Dasselbe wird unterstützt.)

Pfarrer Bauer: Es ist von dem hochverehrten Referenten hervorgehoben worden, dass in diesem Antrage nur solche Beschlüsse gemeint sind, welche ordnungswidrig zu Stande gekommen sind, oder welche die Competenz überschreiten. Ich weiss aus persönlicher Erfahrung, dass dieser Antrag in diesen und jenen Gemeinden sehr missverstanden wurde. Und damit diese Befürchtung besteitigt würde, würde meiner Ansicht nach vollständig dieser redactionelle Zusatz genügen, indem aus demselben klar hervorgeht, welche Beschlüsse unter diesen Paragraph gestellt werden sollten. Ich möchte Sie deshalb bitten, das Amendement anzunehmen.

Thürlings: Mir scheint nun doch, dass es kaum nöthig ist, diesen Zusatz zu beantragen, auch scheint er mir nicht ganz richtig, denn wenn es unzweifelhaft ist, dass ein Beschluss des Kirchenvorstandes ordnungswidrig zu Stande gekommen ist oder die Competenz überschreitet, dann wird sich die Sache natürlicherweise sehr leicht erledigen. Es wird sich aber in den meisten Fällen um solche Beschlüsse handeln, wo es den betreffenden Mitgliedern zweifelhaft ist, oder wo es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Competenz überschritten und beziehungsweise ob der Beschluss ordnungswidrig zu Stande gekommen ist. Und man kann doch einem Mitgliede des Collegiums das Recht nicht verweigern, zu rekuriren. Es mag der Beschluss noch so sehr in der Competenz des Kirchenvorstandes liegen, wenn ein Mitglied einmal rekuriren will, kann man ihm das nicht nehmen. Nach dem bisherigen Rechte kann es nicht anders sein. Ich finde daher in dem Amendement keine besonderen Vortheile; ich meine, wir können es ruhig so stehen lassen. Thut es ein Mitglied auch in dem Falle, wo die beiden Vorbedingungen nicht vorliegen, so ist die Synodal-Repräsentanz in der Lage, die Ordnungsmässigkeit zu prüfen und bindend zu entscheiden. Ich sehe aber nicht ein, weshalb wir diesen Zusatz machen sollen. In jedem Falle glaube ich, muss einem dissentirenden Mitgliede dieses Recht gewahrt bleiben.

Weil: Es kann unter allen Umständen nicht verweigert werden, dass Jemand den Antrag stellt, den Beschluss ungültig zu erklären. Aber es ist praktisch klar auszusprechen. Der Fall wird sehr häufig vorkommen, dass ein Mitglied, welches in der Minorität geblieben ist, weil es glaubt, dass der Beschluss nicht praktisch ist, Rekurs an die Synodal-Repräsentanz ergreift, und dem glaube ich, sollten wir doch entgegentreten. Es ist sehr oft schon darüber vor der Synode

gesprochen worden, gestern (bei der Vorversammlung) und es ist mitgetheilt worden, dass in den verschiedenen Kirchenvorständen dieselben Gedanken laut geworden sind, die ich eben ausgesprochen. Schaden kann es nicht, wir sollten es klar stellen für alle Fälle.

Prof. Bauer: Ich bin beauftragt von verschiedenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein ähnliches Bedenken der Synode vorzutragen und glaube, dass es einen Grund geben werde zu vielen Zerwürfnissen, die auch der Synodal-Repräsentanz viel Verdruss verursachen würden. Ich muss Ihnen erklären, dass verschiedene Mitglieder unseres Kirchen-Vorstandes, entschlossen sind, falls die Vorlage angenommen werde, aus dem Kirchen-Vorstande ausuztreten.

Wülffing: Meine Herren! Meiner Ansicht nach kann ein Beschluss der Gemeinde-Vertretung nur dann von dem Einzelnen angefochten werden, wenn er ordnungswidrig zu Stande gekommmen ist oder die Competenz überschreitet. Gegen den materiellen Inhalt kann ein Gemeinde-Mitglied nie rekurriren, oder was dasselbe ist, wenn eine nichtige Beschwerde vorliegt, wird sie zurückgewiesen. Das ist auch der Sinn des Referenten. Allerdings würde hier, wenn es hiesse: „Jedes Mitglied ist *in diesem Falle* berechtigt“, also in den Fällen, welche in dem Vorhergehenden angegeben sind, mehr Klarheit geschaffen werden. Und ich glaube auch, dass der Herr Geh. Rath von Schulte sich damit einverstanden erklären wird, da die Vorschläge nur redactioneller Art sind; ich glaube, dass wir materiell Alle einverstanden sind.

Hempel: Ich habe mir schon gestern erlaubt, meine Ansicht auszusprechen, gegen Querulanten kann man sich überhaupt nicht schützen. Es versteht sich ganz von selbst, wenn dieser Absatz 2 an die ersten vier Nummern geknüpft, ist es nur in den zwei Fällen, Ordnungswidrigkeit und Competenzüberhebung, möglich zu rekurriren. Wenn die Abänderung aber von einzelnen Gemeinden gewünscht wird, so werde ich dafür stimmen.

Meier: Wer soll denn entscheiden, was Ordnungswidrigkeit und Competenzüberschreitung ist? Der Passus kann ruhig stehen bleiben, wie er jetzt ist. Wenn ein Gemeindemitglied sagt, ich halte dafür, es ist eine Ordnungswidrigkeit oder Competenzüberschreitung vorhanden, dann muss er doch rekurriren dürfen, und die Synodal-Repräsentanz muss entscheiden. Also kann der Passus so stehen bleiben.

von Schulte: Meine Herren! Ich glaube, das Amendement, das gestellt ist, nützt Ihnen gar nichts und erfüllt

seinen Zweck nicht, denn wenn Sie sagen: *„In diesen Fällen....“* dann heisst es dasselbe, denn jetzt steht der Grund der Berechtigung in den zwei vorhergehenden Zeilen. Sie wollen mit dem Amendement erstens, dass Jemand seine Anfechtung auf den formellen Grundsätzen stützen muss, entweder der Ordnungswidrigkeit oder der Competenzüberschreitung; zweitens, dass die Synodal-Repräsentanz nur einem solchen Gesuche Folge geben kann, wenn wirklich dieser Grund sich bewährt, also eine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder eine Competenzüberschreitung. Nun kann das ja Jemand in jedem Falle behaupten, denn der Querulirerei kann man nicht entgegentreten. Man müsste also sagen:

„Jedes Mitglied ist berechtigt, *aus einem dieser beiden Gründe“* u. s. w.

Das beantrage ich als Referent, weil es mit den Anschauungen der Synodal-Repräsentanz stimmt.

Nach Zurückziehung des Amendements wird *Absatz C. mit dem Zusatz des Referenten,* dann *Absatz D ohne Debatte einstimmig angenommen.*

Bischof: Wir kommen zu dem Antrage der Synodal-Repräsentanz zu e, welcher lautet:

e) Zu § 21 Abs. 1:

„Es ist dem Bischof mit Zustimmung der Synodal-Repräsentanz gestattet, die Synode nur jedes dritte Jahr einzuberufen.

Die Wahlen der letzten Synode (S.- u. G.-O. §§ 15, 16, 31, Disciplinar-Statut § 26) behalten bis zur nächsten Kraft; eintretende Lücken hat die Synodal-Repräsentanz durch Wahl zu ergänzen.

Die Synodal-Repräsentanz hat am Schlusse des Jahres, worin keine Synode gehalten ist, über die von ihr verwalteten Fonds Rechnung im „Amtlichen Kirchenblatt“ zu legen, ohne Veröffentlichung der Namen der Unterstützten, der nächsten Synode die vollständige Rechnung seit der letzten zu erstatten.“

v. Schulte als Referent hebt zunächst hervor, dass nur der erste Absatz Gegenstand einer Debatte sein könne, da sich die anderen als Consequenzen ergeben würden im Falle der Annahme des erstern. Derselbe beruft sich zur sachlichen Begründung auf die Erörterung in der letzten Synode über den analogen Antrag, hebt hervor, der jetzige Antrag, die Einberufung alle drei Jahre zu gestatten, sei ein anderer, da es sich jetzt um eine generelle Ermächtigung, nicht um eine einmalige handele, und motivirt diesen durch

folgende näher ausgeführte Gründe. Die (genau mitgetheilten) statistischen Zahlen beweisen, dass stets eine Anzahl von Gemeinden sich nicht vertreten lässt, eine andere nicht die volle Zahl der ihr zustehenden Vertreter schickt, dass einzelne Geisttliche nie, andere nur ab und zu erschienen sind. Das liege besonders an den Kosten. Es sei nicht für alljährliche Material da; solle sie stattfinden, so müsse man es schaffen, das gäbe zu unnöthigen Anträgen, Reformvorschlägen Anlass, befördere nicht reife Anträge. Jetzt sei die Organisation ziemlich abgeschlossen, es handele sich nur darum, die in der Erfahrung zu Tage kommenden Mängel zu bessern, Lücken zu ergänzen. Dazu bedürfe es längerer Zeiträume. Er zeigt, wie unvollkommen manche Berichte seien mit statistischen Angaben, hebt hervor, dass es nicht gut wirke, insbesondere nach aussen hin, wenn die Synode nicht zahlreich besucht sei. Würde sie regelmässig nur nach je drei Jahren abgehalten, steige das Interesse und werde der Besuch nicht so beschwerlich. Sollte sich ein wirkliches Bedürfniss ergeben, so werde der Bischof selbstredend die Synode berufen; das sei auch der Fall, wenn es allseitig gewünscht werde. Es sei, wenn der Antrag angenommen werde, möglich, auf die *Congresse* wieder mehr Gewicht zu legen, welche nicht blos eine bedeutende Wirkung für die betreffende Stadt oder das Land haben, sondern auch politisch als Manifestationen des altkatholischen Lebens mehr wirken können, als die der Oeffentlichkeit sich entziehenden internen Synoden.

Bischof schliesst sich namentlich dem vom Referenten bezüglich der Congresse Gesagten an.

Wülffing: M. H.! Ich habe mich gegen den Antrag einschreiben lassen. Es ist meiner Meinung nach der wichtigste. H. v. Schulte hat den Antrag damit motivirt, dass fast jedes Jahr weniger Mitglieder erscheinen. Ich kann das auch nur bedauern und namentlich, dass die Herren Geistlichen nicht zahlreicher hier erscheinen, denn diese sind doch verpflichtet, an unserer Spitze zu marschiren, und hauptsächlich hier, wo es sich um unser Wohl und Wehe handelt, zu rathen und zu thaten. Aber trotzdem sind wir nicht in einer so geringen Anzahl hier, wir sind 65, aber auch eine Anzahl von 65 ist für uns noch eine hinreichend imponirende, es kommt nicht auf die Zahl, sondern auf die tüchtigen Kräfte an, die es sich zur Aufgabe stellen, unser Ziel zu verfolgen. Ob da 30 oder 40 weniger sind, macht nichts aus. M. H.! Es ist weiter gesagt worden, die Repräsentanz hat einstimmig den Antrag gestellt, sie ist der Ansicht, dass Reformiren und

Erneuern in der nächsten Zeit für uns nicht angemessen sei. Früher kamen wir alle Jahre zusammen, später alle zwei. Ein Jahr soll der Congress, das andere die Synode tagen. Ich habe seiner Zeit den Antrag gestellt, und er wurde einstimmig angenommen. Jetzt aber noch weiter zu gehen und zu sagen, die Synode solle alle drei Jahre tagen, dafür kann ich nicht stimmen. Die Synode ist die controlirende Versammlung dem Herrn Bischof und der Synodal-Repräsentanz gegenüber, auch wenn wir dem Herrn Bischof gegenüber wegen seiner vorzüglichen Amtsführung keine Controle nöthig haben. Es ist zuletzt der Antrag im Reichstage gestellt worden seitens der Regierung, dass der Reichstag alle zwei Jahre zusammentreten möchte. Aehnlich ist es bei uns, der Bischof ist der Kaiser, die Synodal-Repräsentanz der Bundesrath. Der Reichstag hat aber beschlossen: wir wollen alle Jahre zusammenkommen, wir wollen das Budget und die Rechnungen prüfen. Und schon um das Budget zu prüfen, müssen wir alle zwei Jahre zusammenkommen. Allerdings ist uns ein Budget noch nicht vorgelegt worden. Nun, m. H., es ist doch am Ende wünschenswerth, abgesehen von den einzelnen concreten Fällen, dass wir mindestens alle zwei Jahre zusammenkommen und uns sehen und sprechen, und gegenseitig hören, was man macht, wie's einander geht, wie es in den Gemeinden aussieht, ob Fortschritte zu verzeichnen sind oder nicht; dass wir uns gegenseitig stärken. Kommen wir nur alle drei Jahre zusammen, dann wird es später heissen, wir kommen nur so oft zusammen, wie es die Synodal-Repräsentanz wünscht. Die Ultramontanen hatten früher auch Provinzialversammlungen. Allmälig hat man die Synode einschlafen lassen, und der Bischof mit dem Domkapitel ist ein allmächtiger Herr geworden. Solche Zustände wollen wir uns nicht verschaffen, wir wollen die Zustände festhalten, wie wir sie haben, und ich ersuche Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Dr. Thürlings: M. H.! Ich bin durchaus der Meinung des Herrn Ober-Regierungsraths Wülffing, dass wir den Termin nicht zu weit hinausschieben, ich glaube, dass nicht zu viel geschieht, sondern dass zu wenig geschieht. Worüber wir zu klagen haben, ist eigentlich Unthätigkeit und Gleichgültigkeit der ganzen Sache gegenüber. Ich kann mir nun dieses homöopathische Mittel, die Synode nur alle drei Jahre zu berufen, doch nicht als gutbringend für uns denken. Ich stelle mir vor, dass das eine Nachgiebigkeit gegen Zustände involvirt, die wir nicht begünstigen müssen, sondern die je eher je bälder gehoben werden sollen. Ich glaube, wir thun

besser für unsere Sache, wenn wir in unserer Heimath zu wirken suchen, dass in den Gemeinden selbst wieder ein regeres Leben eintritt und durch ein solches auch ein regeres Interesse für die grossen Zusammenkünfte, Synoden und Congresse geweckt wird. Ich gebe zu, dass ausserordentlich viele Schwierigkeiten sich in den einzelnen Gemeinden erheben, und namentlich unterschätze ich nicht die finanziellen Schwierigkeiten, die das hat, indessen glaube ich, dass in der Richtung hin auch immer in einer Gemeinde so viel geschehen kann, dass die Mittel zusammengebracht werden; es braucht ja nicht auf einmal zu sein, und nicht aus der Gemeindekasse, dass einer oder mehrere Delegirte zur Synode gesandt werden. Auf einen anderen Punkt möchte ich noch zu sprechen kommen, weil derselbe vom Herrn Ober-Regierungsrath Wülffing berührt worden ist, das ist die Betheiligung der Geistlichen bei der Synode. Ich bin, glaube ich, ein einziges Mal nicht bei der Synode gewesen. Der Grund war, dass ich absolut nicht fort konnte. Eine Reihe von Geistlichen wohnt ausserordentlich weit von hier und ist nicht im Stande, die Gemeinden allein zu lassen. Ich kann nur kommen, wenn meine nächsten Nachbarn, die Herren von München beide zu Hause bleiben, und ich glaube, dass die meisten meiner Herren Collegen aus demselben Grunde entschuldigt werden müssen, denn wichtiger als der Besuch der Synode ist doch das, dass für die seelsorgerliche Bedienung der Gemeinde nichts verfehlt wird, und die Verlegenheit, wenn in Abwesenheit des Pfarrers etwas vorkommt, ist in den meisten Gemeinden sehr gross. Ich möchte das nur constatiren, damit nicht die Meinung auftauche, als seien die Geistlichen weniger begeistert für den Besuch der Synode und dergleichen. Ich glaube, es werden sich in den allermeisten Fällen derartige Gründe finden, die es rechtfertigen, dass namentlich die entfernteren Geistlichen die Synode nicht besuchen.

Bischof: Die beiden Herren Vorredner scheinen von der Absicht auszugehen, dass es feststehe, dass die Synode nur alle zwei Jahre zusammenberufen werde. Es steht in der Verfassung, es wird *jährlich* eine Synode abgehalten, und die zwei Jahre beziehen sich nur auf diesen Fall.

Wülffing: Wir haben damals beschlossen, dass in der Folge jedes zweite Jahr eine Synode stattfinden soll, wir kommen alle Jahre zusammen, einmal als Synode, einmal als Congress, also ist der Beschluss an die Stelle dieses Paragraphen getreten.

von Schulte: Meine Herren! Der Synodalbeschluss von 1879 lautet: „Die Synode stellt dem Bischof anheim, die *nächste* Synode erst im Jahre 1880 einzuberufen."

Bischof: Es ist ein Amendement von Herrn Riffart eingebracht, welches lautet: „Es muss wenigstens alle zwei Jahre eine Synode zusammenberufen werden." (Wird unterstützt.)

Riffart: Ich glaube, dass aus dem Gange der bisherigen Debatte sich mein Amendement als eine Art von Compromiss herausgestellt hat. Man hat wohl gefühlt, dass die bisherige Bestimmung, dass jährlich eine Synode stattfinden muss, nicht als praktisch aufrecht erhalten werden kann. Auf der anderen Seite ist meiner Ansicht nach mit Recht hervorgehoben worden, dass die Zusammenberufung der Synode in Zwischenräumen von drei Jahren etwas allzulang ist. Und es ist ja vor zwei Jahren beschlossen worden, dass ein Jahr überschlagen werden solle. Ich glaube, es ist nicht zweckmässig, dass eine kürzere, aber auch nicht, dass eine längere Frist für die Zusammenberufung der Synode gegeben werde. Wir brauchen uns ja nicht immer auf den Standpunkt zu setzen, dass die Organisation gefördert werden müsse, dass man nicht allzu schnell mit den Anträgen kommen müsse. Das ist aber nur ein Theil der Aufgabe der Synode; es gibt auch andere, hinsichtlich der Disciplin, Berufungen in Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Vorständen und Geistlichen, und es wäre misslich, wenn die Frist da zu lang wäre. Wenn man da eine Frist von zwei Jahren nimmt, ist sie lang genug. Das Amendement, wie ich es eben aufgestellt habe, mag in der Form nicht vollständig sein, das will ich zugeben, weil mir der Wortlaut des Antrages nicht gegenwärtig ist.

von Schulte: Das Amendement, wie es gestellt ist, wäre unzweckmässig. § 21 der Synodal- und Gemeinde-Ordnung lautet: „Es wird alljährlich eine Synode gehalten" u. s. w. Verändern Sie doch nicht so viel, sonst wird die Synodal-Ordnung ein buntscheckiges Ding. Es müsste also das Amendement heissen: „Es wird alle zwei Jahre eine Synode gehalten . . ."

Bischof: Herr Pfarrer Dr. Thürlings hat einen Antrag eingebracht, in dem Antrage der Synodal-Repräsentanz zu setzen, statt „drittes Jahr": „*zweites* Jahr". (Unterstützt.) Es ist mir ja gestattet, bei wichtigen Angelegenheiten in jedem Momente eine Synode zu berufen.

Dr. Thürlings: Nachdem man sich dahin ausgesprochen hat, dass nur alle zwei Jahre eine Synode berufen werde,

so glaube ich, dass diese Form die angemessenste sei, weil sie sich dem Antrage der Synodal-Repräsentanz anschliesst und dann auch die alte Form gewahrt bleibt.

Dr. Stammer: Ich möchte mich dem letzten Antrage anschliessen, in welcher Form, darauf kommt es nicht an, nur darauf, dass wir festsetzen, keine längere Pause als zwei Jahre eintreten zu lassen. Ich schliesse mich den genannten Gründen an, möchte aber darauf aufmerksam machen, die Synode habe nicht bloss den Zweck, Beschlüsse zu fassen, Aenderungen vorzubringen, sondern auch, dass die Leute, welche an der Bewegung sich betheiligen, sich häufiger sehen. Die Congresse sollen auch dazu beitragen, das ist aber mehr eine freiere Vereinigung, während durch die Synode auf die Gemeinden ein Druck ausgeübt wird, dass sie so viel wie möglich Abgeordnete senden. Es ist eine festere Form. Wir haben es wahrlich augenblicklich nöthig, uns recht oft zusammenzufinden, um uns an einander zu stärken, damit der Einzelne nicht schwach werde. Ich bin heute das zweite Mal hier, aber ich habe mit Freuden das Mandat ergriffen, weil ich noch wohl weiss, wie gehoben und gestärkt mich der Besuch der letzten Synode hat.

Wir müssen auch unsere Blicke nach Aussen richten; so lange wir ein so geringes Häuflein bilden wie heute, so *müssen* wir darnach fragen, was man draussen über uns sagt, und es würde uns sehr schaden, wenn man sagt: seht da, die Altkatholiken haben eingesehen, dass ihre Sache nicht mehr vorwärts will. Aussen weiss man nicht, dass die zwei Jahre, der letzte Beschluss, nur für die nächste Synode galt. Man wird sagen, man hat versucht und hat gefunden, dass die Pause von zwei Jahren auch noch zu kurz ist. Ich möchte Sie also bitten, keinen Antrag in dieser Beziehung anzunehmen.

Der *Antrag* der Synodal-Repräsentanz *mit dem Amendement Thürlings wird angenommen.*

Bischof: Wir kommen zum Antrag II der S.-R., welcher lautet:

Die Synode wolle beschliessen:

„Der Beschluss vom 12. Juni 1878 bezüglich der neuen Ausgabe der Synodal- und Gemeinde-Ordnung u. s. w. wird erneuert. Es sind aufzunehmen durch Abdruck oder Hinweis darauf die bischöflichen Erlasse im „Amtlichen Kirchenblatt“ Jahrg. II Nr. 3 A, III Nr. 2 sub I, Nr. 3 sub I, Nr. 4 sub I, II.“

Nachdem durch die Discussion, an der sich der Referent v. Schulte, die Herren Rieks, Wülfing, Malsch und

der Bischof betheiligten, festgestellt worden war, dass es nicht die Absicht des Antrags sei, die in den Verordnungen enthaltenen Gegenstände zur Discussion zu stellen, dass der Bischof unzweifelhaft zur Erlassung der Verordnungen competent war, dass er es insbesondere in der Hand habe, ohne förmlichen Beschluss die ihm gut scheinende Zusammenstellung zu machen und den Gemeinden zuzustellen,

wurde der Antrag abgelehnt.

Bischof: Wir kommen zu den Anträgen von Heidelberg. Referent ist Herr v. Schulte.

Der erste Antrag, also lautend:

„Die Synodalrechnung wolle gestellt, womöglich schon vor der ersten Sitzung den Prüfungscommissaren zur vorgehenden Prüfung behändigt und sodann im Synodal-Lokale zur Einsicht jedes Synodalen aufgelegt werden,"

wurde nach dem Antrage der Synodal-Repräsentanz:

„den Antrag als Abänderungsantrag zu § 46 flg. Geschäfts-Ordnung dahin anzunehmen: „die von der Commission geprüfte Rechnung hat bis zum Schlusse der Synode in deren Sitzungslokale aufzuliegen,"

nachdem der Referent motivirt hatte, dass er, wie er gestellt, schon formell unzulässig sei, dass der Vorschlag der Synodal-Repräsentanz dessen Intention entspreche und nachdem der Bischof über die Thätigkeit der Synodal-Repräsentanz nähere Auskunft gegeben, Herr Leimbach sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt hatte,

einstimmig angenommen.

Der *zweite Antrag,* lautend:

„Die Synode wolle alle Geistlichen und Gemeindevorstände verpflichten, neben der Liste aller stimmberechtigten Altkatholiken auch eine der volljährig werdenden Mitglieder zu führen, denen zum ersten Male besondere schriftliche Einladung zur Theilnahme an den Wahlhandlungen und Hauptversammlungen der Gemeinde ertheilt werden soll,"

wurde in der von der Synodal-Repräsentanz vorgeschlagenen Fassung:

„Es ist von jeder Gemeinde alljährlich ein Verzeichniss derjenigen Mitglieder aufzustellen, welche das Grossjährigkeitsalter bis zum 31. December des Jahres erreichen. Diese sind zur nächsten Versammlung der Gemeinde besonders einzuladen,"

nach der Motivirung des Referenten und nachdem sich der Herr Abgeordnete von Heidelberg, Leimbach, damit einverstanden erklärt hatte, — *angenommen.*

Die Anträge 3 und 4, lautend:

3.

„Die Synode wolle nicht stets in Bonn, sondern auch in anderen Städten gehalten werden.

4.

Die vertraulichen Mittheilungen an die Geistlichen und Vorstände vertraulich mitzutheilen und nicht durch das Amtliche Kirchenblatt zu veröffentlichen.“

wurden zurückgezogen und von Niemand aufgenommen.

Der fünfte Antrag von Heidelberg:

„Die Synode wolle die eifrige Pflege des deutschen Kirchenliedes und Gemeindegesanges allen Altkatholiken an's Herz legen,“

bezüglich dessen der Referent im Namen der Synodal-Repräsentanz darlegte, dass sie, obwohl dessen Intention völlig billigend und annehmend, ihn nicht empfehlen könne, weil sie sich keine Wirkung von einem solchen Beschlusse verspreche, da dort, wo man dafür sei, es eines solchen nicht bedürfe und die wirkliche Pflege sich nicht beschliessen lasse, — *wurde,* nachdem Herr Pfarrer Bauer warm die Bedeutung dargelegt hatte, der Referent noch hervorgehoben, dass im Falle der Annahme die Synodal-Repräsentanz einen Aufruf erlassen müsse,

mit grosser Mehrheit angenommen.

Der letzte Antrag von Heidelberg:

„Die Synodal-Repräsentanz wird ersucht, die Synode mit einem deutschen Hochamte zu eröffnen,“

kam, nachdem der Referent erklärt, er sei nur aufgenommen, weil er an die Synode formell in den Heidelberger Anträgen gerichtet sei, könne aber keinen eigentlichen Gegenstand der Abstimmung bilden, nicht zur Abstimmung.

Die Sitzung wurde 12 Uhr 30 Min. geschlossen, die nächste auf 4 Uhr Nachmittags anberaumt.

Zweite Sitzung.

Die Sitzung wird um 4 Uhr 30 Min. eröffnet.

Das Protokoll der ersten wird genehmigt.

Man schreitet gemäss § 48 ff. Gesch.-Ordn. zur Wahl der Mitglieder der Synodal-Repräsentanz, welche sämmtlich neu zu wählen sind. Es werden wiedergewählt die bisherigen Mitglieder. Dieselben constituirten sich unmittelbar nach der

Sitzung unter Vorsitz des Bischofs. Die Synodal-Repräsentanz ist demnächst zusammengesetzt aus den Herren:

1. Geheimer Justizrath Prof. Dr. v. Schulte, zweiter Vorsitzender,
2. General-Vicar Prof. Dr. Knoodt,
3. Pfarrer Weidinger,
4. Geheimer Justizrath Meurer,
5. Justizrath Wrede,

als *ordentlichen* Mitgliedern;

6. Prof. Dr. Michelis,
7. Prof. Dr. Weber,
8. Ober-Bürgermeister a. D. Malsch,
9. Dr. Deinhard,

als *ausserordentlichen* Mitgliedern.

Sodann wurden per acclamationem die bisherigen *Synodal-Examinatoren:*

Prof. Knoodt, Prof. Michelis, Geh. Justizrath Prof. Dr. v. Schulte, Rechtsanwalt Dr. Schultz, Pfarrer Weidinger,

und die bisherigen *Schöffen;* von *Geistlichen* die Herren:

Prof. Dr. Lutterbeck, Dr. Mosler, Pf. Riecks, Pf. Rabbertz, Pf. Steinwachs, Dr. Thürlings, Prof. Dr. Weber, Pf. Weidinger;

von *Laien* die Herren:

Rentner Wachendorff (Bonn), Oberlehrer Dr. Giesen (Bonn), Sanitätsrath Dr. Schaefer (Bonn), Kaufmann Jos. Keller (Heidelberg), Stadtrath M. Weil (Offenbach), Rechtsanwalt Struve (Mainz), Abgeordneter Stephan (Hessloch), Dr. Zeroni (Mannheim),

für die Zeit bis zur nächsten Synode *wiedergewählt.*

Zur Verification des stenographischen Berichts (§ 4 Gesch.-Ordn.) wurden auf Vorschlag des Bischofs gewählt, nachdem Herr Ober-Regierungsrath Wülffing abgelehnt, die Herren:

Kreisschulinspector Reinkens und Pf. Demmel in Bonn, Rechtsanwalt Riffart in Köln.

Die *Rechnungs-Commission* erstattet den Bericht über die von der Synodal-Repräsentanz verwalteten Fonds für die Zeit vom 4. Juni 1879 bis heute dahin:

„I. Stipendien-(Studien-)Fonds:

Einnahme	4131 M. 64 Pf.
Ausgabe	4025 „ 38 „
somit Kassenbestand . .	106 M. 26 Pf.

II. Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche:

Einnahme	11054	M. 95	Pf.
Ausgabe für gekaufte Werthpapiere	10409	„ 81	„
Baarbestand . .	645	M. 11	Pf.

III. Collectenfonds.

a) für Preussen:

Einnahme	2540	„ 27	„
Ausgabe	2150	„ 47	„
Kassenbestand . .	389	M. 80	Pf.

b) für Baden:

Einnahme	659	„ 53	„
Ausgabe	659	„ 53	„
Kassenbestand . .	—	M. —	Pf.

c) für Bayern:

Einnahme	79	„ —	„
Ausgabe	—	„ —	„
Kassenbestand . .	79	M. —	Pf.

d) für Hessen:

Einnahme	10	„ —	„
Ausgabe	—	„ —	„
Kassenbestand . .	10	M. —	„

Die bezogenen Werthpapiere sowie die Kassenbestände haben sich vorgefunden."

Die Synode ertheilt einstimmig dem früheren und jetzigen Rendanten Decharge.

Der Bischof bittet dringend um Beiträge zu den Fonds, da die Ansprüche sich stets mehren.

Bischof: Wir gehen über zu den Anträgen des Herrn Dr. Thürlings, welche lauten:

„Die Synode wolle beschliessen:

1.

Für die altkatholische Kirche im Deutschen Reiche soll ein allgemeines Gebetbuch abgefasst und herausgegeben werden.

2.

Dieses Gebetbuch soll die Formulare eines Morgen- und eines Abendgebetes und der Messe für die verschiedenen Zeiten und Feste des Kirchenjahres enthalten.

3.

Dem allgemeinen Gebetbuche sollen die beiliegenden Schemata zu Grunde gelegt werden.

4.

Es wird eine aus Geistlichen bestehende liturgische Commission gewählt, welche die begonnene Arbeit weiterzuführen, bezw. deren Weiterführung zu controliren und zu prüfen hat.

5.

Hat die vollendete Arbeit die Billigung der liturgischen Commission und die Genehmigung des Bischofs erhalten, so ist die Synodal-Repräsentanz beauftragt, den Druck des Buches zu veranlassen, und die Gemeinden sind nach Erscheinen desselben berechtigt, die darin festgesetzte Liturgie anzuwenden.

6.

Die Synodal-Repräsentanz wird inzwischen alle zur Durchführung des Unternehmens etwa noch nöthig werdenden Massregeln treffen.“

Die Synodal-Repräsentanz stellt bezüglich derselben den Antrag:

ad 1 und 2 auf Annahme;

ad 3—6: „eine Commission zu bestellen, welche, aus dem Antragsteller und vier Anderen bestehend, unter Berücksichtigung der Vorlage das Gebetbuch zu entwerfen und der Synodal-Repräsentanz zur weiteren Behandlung vorzulegen hat.“

Referent ist Herr Prof. Dr. Knoodt, dem ich das Wort gebe.

Dr. Knoodt: Meine Herren! Ich bin in der Lage, mich sehr kurz fassen zu können. Es kann uns nur sehr erwünscht sein, wenn ein solches Gebetbuch zu Stande kommt, das nicht nur Morgen- und Abendgebete, sondern selbstverständlich auch für das Centrum die hl. Messe, und zwar für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres, enthalten soll. Es ist das für die spätere deutsche Liturgie eine nothwendige Vorbedingung. Nun hat Herr Dr. Thürlings ein allgemeines Schema und ein specielles eingereicht, welches, so weit ich das zu beurtheilen vermag, vortrefflich erscheint, und ich kann also die Anträge 1 und 2 empfehlen. Diese beiden Punkte befürwortet die Synodal-Repräsentanz auf das Entschiedenste. In Bezug auf die anderen Punkte beantragt die Synodal-Repräsentanz die Bestellung einer Commission. Ich bin überzeugt, dass die Synode sehr gern darauf eingehen wird, besonders wenn Herr Dr. Thürlings die Güte haben wollte, seinen Antrag vorher noch weiter zu beleuchten.

Dr. Thürlings: Meine Herren! Was die geschäftliche Behandlung der von mir gestellten Anträge betrifft, so finde ich allerdings, dass in dem Antrage der Synodal-Repräsen-

tanz Manches, was ich gewünscht hätte und für nothwendig hielt, und wohl in den Anträgen 3—6 enthalten ist, entfällt. Insbesondere war meine Absicht von vornherein die, wie auch aus Nr. 5 meines Antrages hervorgeht, dass die Synode mit dieser Sache überhaupt nicht weiter befasst werden soll, sondern dass, nachdem heute meine Anträge angenommen sein würden, das allgemeine Gebetbuch in Druck gegeben werden könne, sobald es die Billigung der Synodal-Repräsentanz gefunden habe, und dass dasselbe dann auch praktisch eingeführt werden könne, d. h. die Gemeinden nach Erscheinen des Buches berechtigt sein sollten, die darin festgesetzte Liturgie anzuwenden. Es ging also meine Absicht dahin, dass so bald als möglich diejenigen Gemeinden, in denen dies gewünscht würde, in der Lage seien, eine vollständige deutsche Liturgie für alle Zeiten und Feste des Kirchenjahres zu haben. Der Antrag der Synodal-Repräsentanz ist in dieser Beziehung nicht so weitgehend, er sagt wenigstens nur, es solle die betreffende liturgische Commission an die Synodal-Repräsentanz Bericht erstatten und das entworfene Gebetbuch derselben zur weiteren Behandlung vorlegen. Es bleibt also in suspenso, was in Zukunft damit geschehen soll. Ich enthalte mich zur Zeit einer Aeusserung über diese Vorlage der Synodal-Repräsentanz und erlaube mir nur, in Bezug auf den Inhalt meines Antrages Ihnen einige kurze Bemerkungen zu machen. Es besteht auf manchen Seiten die Neigung, alle Versuche, in liturgischer Beziehung reformatorisch vorzugehen, mit misstrauischen Augen anzusehen. Und in vielen Gemeinden ist man faktisch bis heute der Meinung, es sei in der Beziehung viel besser, alles beim Alten zu lassen, es sei viel besser, alle diese vermeintlichen Neuerungen bei Seite zu lassen und dem Volke die ruhige Erbauung zu lassen, die es bisher von der Messe und dem üblichen Gottesdienste gehabt habe. Darum sind denn auch die Bestrebungen, welche von Manchem aus uns seit Jahren gehegt und gepflegt worden sind, die Bestrebungen, die Liturgie zu verdeutschen und zu verbessern, vielfach angefeindet worden. Ich glaube, mit Unrecht. Was mich betrifft, so darf ich ja wohl sagen, den meisten der hier anwesenden Herren ist es bekannt, dass beinahe seit 6—8 Jahren die liturgischen Bücher von meinem Pulte gar nicht mehr wegkommen. Ich habe in dieser Beziehung schon vor vielen Jahren Arbeiten für den „Deutschen Merkur“ geliefert, und es hat mir seither nicht mehr Ruhe gelassen, und ich bin immer mit neuen Versuchen, zu verdeutschen, in die Oeffentlichkeit getreten. Es sind später auch andere Versuche

gemacht worden, von denen am meisten Erfolg das inzwischen erschienene Buch des Herrn Collegen Bauer hat, welches namentlich in Bezug auf den musikalischen Theil der Messe nach meiner Ansicht wünschenswerthe Verbesserungen enthält. Wenn ich nun mit solchem Eifer viele Jahre lang diese Sache betrieben habe, so bitte ich Sie, nicht zu glauben, dass dies aus einem übermässigen, stürmischen Reformeifer geschehe. Das ist nicht der Fall, es mag der Grund dafür gefunden werden in einem sehr conservativen Zuge meines Naturells. Mir hat's immer leid gethan, dass so ausserordentlich viele Schönheiten der vorhandenen Liturgie dem Volke geradezu vorenthalten bleiben, so lange die Liturgie in fremder Sprache gefeiert wird, und der erste und hauptsächlichste Grund, warum ich immer wieder auf diese Frage zurückgekommen bin, ist nur dieser eine: es weiss der grösste Theil der gegenwärtigen Christen und Katholiken gar nicht, wie schön unsere liturgischen Bücher sind, wie schön namentlich das römische Messbuch ist. Eine Verdeutschung des römischen Messbuches, wie es wirklich ist, wäre nach dieser Richtung hin schon eine ausserordentliche Arbeit. Das Messbuch ist nicht auf einmal entstanden, nicht gemacht worden, sondern ist die geistige Frucht des religiösen Sinnes vieler Jahrhunderte; und als einmal die Liturgie sich so festgesetzt hatte, wie Sie es heute in der römischen Liturgie haben, da hatte sich in den römischen liturgischen Büchern, also in dem heutigen Messbuche und Brevier, eine ganze Reihe von verschiedenen Elementen aufgesammelt, und diese sind heute noch in bunter Reihe in diesen Büchern enthalten, aus allen Jahrhunderten finden sich Bruchstücke; das Ganze aber hat ästhetisch genommen ein so festes Gefüge erhalten und ist so ja auch in Fleisch und Blut der Leute übergegangen, dass das feste Gefüge und das Aeussere den Leuten zur andern Natur geworden ist, nicht so aber der geistige Gehalt. Der geistige Gehalt der abendländischen liturgischen Bücher ist den meisten Gläubigen nahezu ganz verloren gegangen. In welchem Maasse er den Leuten verloren gegangen ist, kann nur Derjenige beurtheilen, der diese Bücher selbst zum Gegenstande eingehenden Studiums gemacht hat. Es ist ganz unglaublich, wie schön und herrlich viele Dinge in diesen Büchern sind, und wie sich in den Andachten sowohl der Messe und in den Morgen- und Abendandachten Abendländisches und Morgenländisches aus uralter Zeit angesammelt hat als ein ganz herrlicher und kostbarer Schatz. Wie gesagt, mein Hauptgedanke

ist immer derjenige, in erster Linie nicht zu verbessern und zu reformiren, sondern dem Volke wieder das zu zeigen, was wir denn eigentlich besitzen, und ich glaube das ist altkatholisch in ganz eminentem Sinne. Die Verdeutschung ist mir darum das Allererste und Nothwendigste. Sobald man sich aber an diese Arbeit gibt, dann kommen Schwierigkeiten, dann zeigen sich die Bruchstücke aus den verschiedensten Jahrhunderten wie eine vollständige Mosaik neben einander gesetzt, und die Schwierigkeit besteht darin, den einzelnen Stücken wieder ihren richtigen Platz anzuweisen und sich selbst vorzustellen, welche Stellung diese einzelnen kleinen Stückchen ursprünglich in der Liturgie gehabt haben, und ob man sie weiter behalten solle, und wie man es fertig bringen solle, ihnen wieder ihren alten Inhalt zu geben. Von solchen Bestandtheilen der ältesten morgenländischen und abendländischen Liturgien sind im römischen Messbuch nur Spuren übrig geblieben, so zu sagen lauter Rudimente, die alles Leben verloren haben. Dazu gehören eingehende historisch-liturgische Studien, um sich nur einmal in diese Sache hineinzuleben. So oft ich die Feder angesetzt habe, habe ich augenblicklich wieder gefunden, dass hier oder dort wieder eine Lücke in meinem Wissen war, und ich muss Ihnen aufrichtig gestehen, auch das, was ich Ihnen jetzt bieten könnte, wäre immer nur Stückwerk. Ich muss mir aber auch sagen, dass es immer so bleiben wird; denn wenn auch andere tüchtigere und in historischer Beziehung tiefer gebildete Leute kämen, sie würden immer wieder auf neue Schwierigkeiten stossen. Nachdem aber einmal die liturgische Frage durch die verdienstvollen Bemühungen des Herrn Pfarrer Bauer und das rege Streben in badischen Gemeinden in Fluss gekommen ist, dürfen wir nicht mehr säumen, der ganzen Sache einen rechten Grund und Boden durch Abfassung eines allgemeinen Gebetbuchs zu geben. Wir dürfen nicht säumen, namentlich deswegen, weil alles Das, was bis jetzt in den Gemeinden eingeführt ist, zuletzt doch nur ein Bruchstück ist. Es wird ein Theil der Messe immer noch in lateinischer Sprache gehalten, anderswo die ganze Messe und es werden nur deutsche Gesänge eingeflochten. Das Alles ist ja sehr schön, aber gewährt nur ein blasses Abbild der Schönheit der römischen Liturgie. Und mit diesem, so schön es ist, haben wir unserer Aufgabe nur ganz kümmerlich genügt. Diejenigen, welche gewohnt sind, die lateinische Messe anzuhören und sich an derselben zu erbauen pflegen, kennen die Messe ja meistens dem Inhalte nach sehr wenig, die Form allein macht es bei

ihnen aus, und sie geben dieser Form in der Regel ihren eigenen Gehalt. Das, was den geistigen Inhalt dessen, was am Altare vorgeht, bezeichnen sollte, wird ihnen nur angedeutet durch die Gesten des Priesters und das Glöcklein. Das ist die Vermittelung, die zwischen der Handlung des Priesters und den Zuhörern, dem Volke, besteht. Das ist und bleibt kümmerlich und kann uns nicht genügen. Wenn wir die volle Wirkung des Messgottesdienstes haben wollen, so muss die Messe ganz in deutscher Sprache abgehalten werden. Ich will nun zugeben, dass dorthin ein weiter Weg ist, ich habe aber noch einen anderen Grund, warum ich wünschen möchte, dass wir darin endlich einen festen Boden gewinnen, um die einzelnen Gemeinden zum Anschlusse daran zu zwingen. Dieser Grund ist der, dass wir hiermit zu allermeist den übrigen Confessionen beweisen, was wir eigentlich wollen. Ein deutscher Messgottesdienst ist viel stärkerer Beweis für unser Glaubensleben, als selbst ein Katechismus oder etwas derartiges, und die anderen christlichen Confessionen haben sich auch wirklich mit dieser Sache neuerdings in viel eingehenderer Weise, als dies bekannt sein wird, beschäftigt. Bekannt ist Ihnen das englische allgemeine Gebetbuch; in der deutschen Abtheilung der amerikanisch - bischöflichen Kirche hat man ebenfalls dieselben Bestrebungen. Es nähert sich die Liturgie der dortigen Gemeinden der katholischen bedeutend gegenüber der altanglikanischen. Ferner finden wir ein Aehnliches in der lutherischen Kirche Deutschlands. Es ist ganz unglaublich, wie eine grosse uud bedeutende Richtung in der evangelischen Kirche unserer Tage darauf ausgeht, die Messe wieder in ihrer Vollständigkeit und Reinheit zum Ausdrucke zu bringen. Ich mache Sie aufmerksam auf das grosse Werk von Prof. Schoeberlein in Göttingen: „Schatz der liturgischen Gesänge", auf die Zeitschrift „Siona", welche monatlich erscheint und sich seit Jahren einer ähnlichen Aufgabe widmet. Diese Leute verstehen von uns und unseren Bestrebungen nichts, sie stehen uns geradezu feindselig gegenüber, aber ich glaube deshalb, weil sie uns nicht kennen. Ich will Sie, meine Herren, nicht länger mit diesen allgemeinen Betrachtungen aufhalten und will in Anbetracht der vorgerückten Stunde darauf verzichten, weiter zu sprechen, obwohl ich es gern deshalb gethan hätte, weil die Drucklegung der Beilagen zu meinem Antrage nicht hat geschehen können, die Herren hätten sonst Gelegenheit gehabt, einen Einblick in meinen Entwurf zu thun. Ich verzichte auf weitere Ausführungen und behalte mir vor, in Bezug auf die geschäft-

liche Behandlung, am Schlusse der Debatte zu reden, wenn es nothwendig ist.

Ober-Regierungsrath Wülffing: M. H.! Ich hatte im Anfange nicht geglaubt, dass der Antrag sich so weit ausdehnen würde. Ich bin der Meinung gewesen, dass es sich bloss darum handelte, ein Gebetbuch für die Gemeinden zu schaffen. Wir haben nun schon Gebetbücher von Herren Reusch, Friedrich, und das Gesangbuch von Herrn Bauer. Indessen die sind ja nicht officiell und es könnte ein neues geschaffen werden. Aber ich vernehme eben, dass die Sache weiter geht. Der Herr Antragsteller will auch die Liturgie ändern, will, dass namentlich die Messe in deutscher Sprache und nicht in lateinischer gefeiert werde. Ich bin dafür, aber ich weiss, dass wir eine Menge von Geistlichen haben, die eine solche Aenderung nicht billigen werden. Ich denke namentlich an einen Geistlichen, der mir äusserst nahe steht, und der lieber sagen würde, ich will meine Stellung verlieren als dass ich mich auf solche Sachen einlasse. Früher kam die Sache auch vor und die Herren von der Synodal-Repräsentanz haben sich in dieser weitgehenden Sache immer dagegen ausgesprochen, und jetzt sagen sie, dass sie für diese Sachen stimmen. Prof. Reusch sagte damals, keine Frage sei schwieriger, als diese, und wir sind immer zurückgewiesen worden mit unseren Anträgen. Später wurde gesagt, die Eingänge zur Messe könnten in deutscher Sprache gehalten werden, aber nichts weiter. M. H., ich bin sehr dafür, aber einige Geistliche sind dagegen, und diese Fragen sind von der allerhöchsten Bedeutung. Und wenn ich heute Morgen gesagt habe bei einem Punkte, er sei der wichtigste unter allen Vorlagen, so ist dies hier doch wichtiger, und ich möchte wünschen, dass noch einige Herren Geistlichen sich darüber aussprechen.

Bischof: Ich möchte darauf erwidern, dass diese Tragweite nicht vorhanden ist, sondern es handelt sich nur darum, dass 1 und 2 zur Abstimmung kommen. Es kann ein Gebetbuch abgefasst werden mit vollständiger Liturgie, ohne dass daraus folgt, dass die Synode diese Liturgie einführt. Es ist in dem Antrage später davon die Rede, indessen wir haben ja beantragt, dass Nr. 3—6 einer Commission übergeben werden solle, dass diese Commission nach zwei Jahren ihr Resultat vorlegen möge. So kann diese Frage, die der Herr Vorredner angeregt hat, eigentlich erst in zwei Jahren zur Verhandlung kommen. Wenn wir beschliessen, dass eine Commission die Arbeiten übernehme,

so folgt daraus nicht, dass die Synode die Arbeiten von vorn herein annehme.

W ü l f f i n g: Ich bin nach dem Wortlaut der Ansicht, dass darüber später gar nicht mehr verhandelt wird.

B i s c h o f: Wenn wir den Antrag annehmen, ist schlechterdings nichts beschlossen, was die Einführung eines solchen liturgischen Gebetbuches entscheiden könnte. Die Commission würde Arbeiten liefern, die Synodal-Repräsentanz dieselben zur weiteren Behandlung übernehmen und, falls sie sie für geeignet hielte, der Synode zur Entscheidung vorlegen. Die Synodal-Repräsentanz hat kein Recht, ein solches Gebetbuch einzuführen.

R i e k s: Der Herr Ober-Regierungsrath Wülffing hat vorher eine Frage angeregt, wie es überhaupt mit diesem Gebetbuch beschaffen sein würde. Wir begrüssen diesen Antrag deswegen in Baden, weil uns dadurch ein Messbuch geschaffen werden soll; wir haben in Baden jetzt in den meisten Gemeinden die deutsche Liturgie, soweit sie von der Synodal-Repräsentanz genehmigt ist, müssen uns aber für die einzelnen Gottesdienste die Gebete selbst übersetzen. Deswegen wird gerade dieser Antrag in Baden und Hessen willkommen geheissen, weil uns etwas geboten werden soll, was wir für uns in der Kirche und was die Gläubigen benutzen können, um die ganze Messe, die Präfation u. s. w. nachzulesen. Deswegen möchte ich Sie bitten, gerade diesen Antrag anzunehmen. Es wird ja die Gemeinde, die es nicht will, nicht verpflichtet, das Gebet- oder Messbuch anzunehmen, aber für die Gemeinden, die die deutsche Liturgie eingeführt haben, ist es ein ganz nothwendiges Bedürfniss, das in den nächsten zwei Jahren befriedigt werden muss. Bis dahin müssen wir uns damit behelfen, dass wir entweder das Herzog'sche Gebetbuch benutzen oder die Gebete selbst übersetzen.

B i s c h o f: Es würde daraus noch nichts weiter folgen, solange die Synode nicht den Beschluss fasst. Bis jetzt hat sie beschlossen, geeignete Theile können deutsch vorgetragen werden, und diese Theile hatte die Synodal-Repräsentanz zu genehmigen. Das ist geschehen und in Baden in den meisten Gemeinden eingeführt. Wäre ein solches Gebetbuch vorhanden, und würde von der Synode nicht beschlossen, die ganze Messe könne deutsch gelesen werden, so würden die Herren in Baden doch den Vortheil haben, diejenigen Theile zu verwerthen, welche schon erlaubt sind, aber dass gearbeitet werde auf diesem Gebiete, halte ich für

durchaus erforderlich. Die definitive Entscheidung bleibt ja der Synode vorbehalten. Also ich meine nur, nach meiner Meinung ist die Einsetzung einer solchen Commission ungefährlich. Sie kann aber sehr Nützliches und Schönes schaffen, gerade auf diesem Boden dadurch, dass die historische Entwickelung der Liturgie mit allen Schönheiten beachtet wird, dass man nicht willkürlich umarbeitet, sondern dass man sie mit demselben Geiste wieder lebendig macht, der sie geschaffen hat.

Eilender: Nach diesen Bemerkungen des Herrn Bischofs kann ich mich nur auf Weniges beschränken. Es ist von Herrn Pfarrer Rieks bemerkt worden, dass eben dieses Gebetbuch gleichsam die Stelle des bisherigen lateinischen Messbuches vertreten soll, und da möchte ich vor der Gefahr warnen, dass in unseren Verhandlungen durchaus nicht in einer Weise zum Ausdruck komme, dass wir das bisherige Messbuch abschaffen und dafür ein deutsches einführen wollen. Ich kann Ihnen nicht genug sagen, wie unendlich vielen Schaden das mit sich bringen könnte, ich kann Ihnen also empfehlen, dass ein allgemeines Gebetbuch herausgegeben werde, aber nicht, dass dieses die Stelle des Messbuches vertrete.

Thürlings: Wenn, m. H., in meinem Antrage gesagt worden ist, dass nach Vollendung des Gebetbuches, und falls es die vorschriftsmässige Billigung gefunden habe, die einzelnen Gemeinden berechtigt seien, die darin eingeführte Liturgie auch praktisch zu gebrauchen, so glaube ich, ist damit keinem zu nahe getreten, und mit Recht kann sich Niemand beschweren, dass man irgend Jemandem aufoctroiren wollte, was er für sich und seine Gemeinde nicht für geeignet hält, und ich glaube, dass wir nicht weiter rückwärts gehen. Meine Absicht war die, dass nicht allmälig das römische Messbuch abgeschafft und ein neues eingeführt werden soll. Wenn das Buch nichts anderes ist als die Papierbogen, dann ist das richtig, aber die Messe, wie sie in der römischen Liturgie ist, soll nicht abgeschafft, sondern beibehalten werden, aber dem deutschen Volke zum Verständniss gebracht werden durch die deutsche Sprache, und es soll nur umgestaltet werden, was dieser Umgestaltung dringend bedarf und was ohne diese Umgestaltung gar nicht deutsch wiedergegeben werden kann. Wenn irgend einer der Herren vor die Aufgabe gestellt würde, das römische Messbuch in's Deutsche zu übertragen, so würde einer gerade hin- und hergestalten und ummodeln müssen, wie ich das in

einigen eigentlich untergeordneten Punkten habe thun müssen. Allein dass die Hauptsache, der wesentliche Grundzug der Messe beibehalten werden soll, versteht sich ganz von selbst. Uebrigens glaube ich, dürften diejenigen Herren, welche von der zurückhaltenden Gesinnung einiger Geistlichen gesprochen haben, vielleicht dadurch ein gutes Werk thun, wenn sie Ihnen sagen wollten, sie sollten sich an der ordnungsmässigen Stelle in die Debatte einmischen. Was hilft es uns, wenn Jemand im Hintergrunde steht und seine Motive nicht angibt und uns nicht die Möglichkeit gewährt, Rede zu stehen. Das ist eine Art, die mit dem Begriffe der Synode schwer in Einklang zu bringen ist, und ich möchte wünschen, dass diese Herren sich nicht der Discussion entzögen.

Knoodt: Der Antrag redet von einem Gebetbuche. Es ist zunächst gar keine Rede von einem deutschen Missale. Was aus der Annahme dieser Anträge folgen wird, wird sich finden. Wenn das Buch alle Anforderungen befriedigt, ganz im Geiste des katholischen Messbuchs abgefasst ist, dann haben wir ein Gebetbuch in kleiner Form; soll es ein Missale sein, will man dieses kleine Buch auf den Altar bringen oder die einzelnen Blätter herausreissen oder abschreiben? Also darum handelt es sich ja gar nicht, ich bin allerdings davon überzeugt, dass die weitere Folge davon sein wird, dass wir auch zu einem deutschen Missale kommen, aber hier ist keine Spur davon, sondern es soll ein für das Volk abgefasstes Gebetbuch sein, und das weitere wird sich geben. Ich habe lange gelitten für meine Aeusserungen über die Nothwendigkeit deutscher Liturgie bei uns, ehe überhaupt vom Altkatholicismus die Rede war, aber trotzdem erkenne ich die grossen Bedenken an, so rasch damit vorzugehen, aber was ich durchaus wünsche und im Sinne der Synodal-Repräsentanz befürworte, ist, dass sie eine solche Commission niedersetze. Ich halte es für nothwendig, es fehlt nachher noch sehr viel, ehe wir ein deutsches Missale haben. Auch sehe ich gar nicht ein, wie die Herren Pfarrer dann die Gebete für das Missale nehmen wollen. Also wie gesagt, ich bin ganz entschieden dafür und befürworte mit aller Energie, sie möchten eine solche Commission, wie sie von Herrn Thürlings gewünscht wird, niedersetzen, sage aber gleich, damit ist für ein deutsches Missale nur eine Vorarbeit geschehen.

Es werden die Anträge der Synodal-Repräsentanz angenommen.

In die Commission werden gewählt die Herren: Pf. Dr. Thürlings, Pf. Bauer, Prof. Dr. Watterich, Dr. Ste-

phan, C. Zohlen und beschlossen, dass im Falle der Ablehnung eines Mitglieds der Bischof an dessen Stelle ein anderes ernenne.

Eine Eingabe des Herrn Pf. Braun, betreffend die Anträge Thürlings, wird der Commission überwiesen.

Der Antrag von Zweibrücken, lautend:

„In Erwägung, dass die heil. Messe — jedenfalls — in allen altkatholischen Gemeinden in deutscher Liturgie eingeführt ist, dass das Messgebet für die Ministranten (Messdiener) auch in deutscher Sprache herausgegeben werden solle."

wird nach kurzer Motivirung des Referenten, Prof. Dr. Knoodt, dass er auf irriger Voraussetzung ruhe und durch die Beschlussfassung über die Anträge Thürlings erledigt sei,

einstimmig abgelehnt.

Der zweite Antrag Zweibrücken, betreffend die Feier des Abendmahls, ist durch Zurückziehung erledigt.

Bischof: Wir kommen zum Antrage des Herrn Pf. Hülkart, der lautet;

„Die Synodal-Repräsentanz zu beauftragen, eine Revision des Katechismus vorzunehmen."

Die Synodal-Repräsentanz beantragt Annahme. Referent ist Herr Prof. Dr. Knoodt, dem ich das Wort ertheile.

Knoodt: Meine Herren, Herr Pfarrer Hülkart hat nicht bloss diesen Antrag gestellt, sondern zugleich auch ein sehr reiches Verzeichniss derjenigen Aenderungen eingeschickt, welche nach seinem Ermessen an dem altkatholischen Katechismus vorzunehmen seien. Da nun gar nicht zu leugnen ist, dass wirklich manches in dem Katechismus vorkommt, was zweckmässig geändert werden sollte, da ferner von vielen andern Seiten derselbe Wunsch ausgesprochen worden ist, so kann die Synodal-Repräsentanz nur befürworten, dass Herr Pfarrer Hülkart sich nun erst recht vollends der Arbeit unterziehe, diese Verbesserungs-Vorschläge zu machen, dass also die Synode die Synodal-Repräsentanz beauftrage, eine Revision des Katechismus vorzunehmen. Das will sagen, wir werden vor allem den Herrn Pfarrer Hülkart ersuchen, die Revision vorzunehmen und an die Synodal-Repräsentanz gelangen zu lassen. Diese würde dann die weiteren Schritte veranlassen.

Bischof: Der Antrag ist so einfach und das Bedürfniss so verschiedentlich in den Gemeinden von den Herren Katecheten empfunden worden, dass vielleicht eine weitere Begründung nicht verlangt wird. Für den Fall, dass Niemand

sonst das Wort ergreift, will der Herr Antragsteller auf das Wort verzichten. Da Niemand das Wort erbittet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und stelle den Antrag zur Abstimmung. (Angenommen.) Nun spreche ich den Wunsch aus, dass die Herren Geistlichen möglichst viele Mittheilungen hinsichtlich ihrer Erfahrung über den Katechismus an die Synodal-Repräsentanz machen. Es handelt sich da wesentlich um *formelle* Aenderungen. Ich werde nun den Herrn Schriftführer ersuchen, das Protokoll zu verlesen, bitte aber zunächst die Herren Mitglieder der Synodal-Repräsentanz, welche gewählt worden sind, nach der Sitzung hier zu bleiben, damit wir uns constituiren.

(Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.)

Schluss der Sitzung 7 Uhr 30 Min. Abends.

Druck von P. Neusser in Bonn.

